

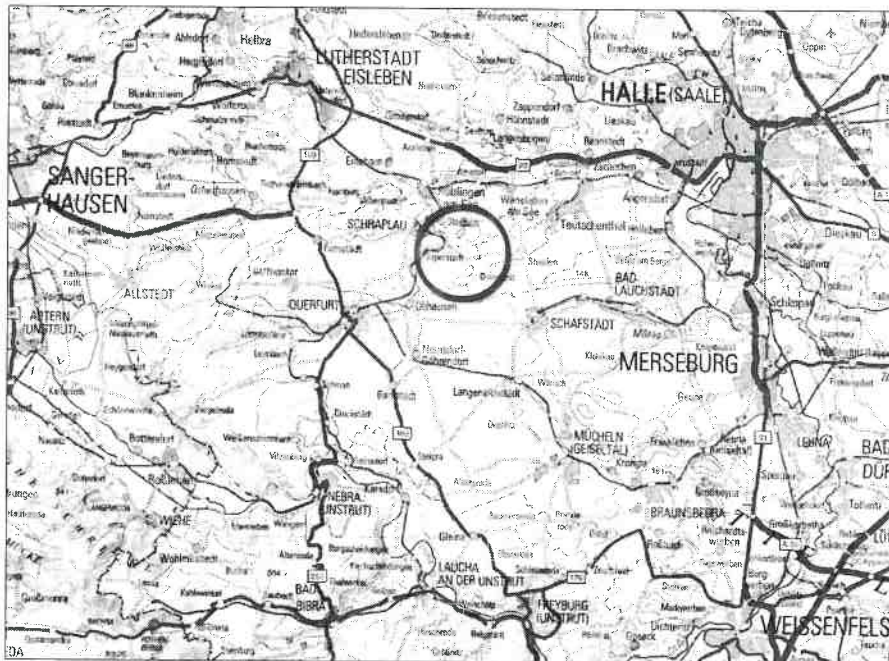
# Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

## Gemeinde Esperstedt

(Saalekreis)

### Begründung

Hat zur Genehmigung  
vom: 10.12.2008  
Az.: 204-21104/SK/095  
vorgelegen.  
Im Auftrag  
*Kef* LVWA



Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“  
Gemeinde Esperstedt  
Hauptstr. 43  
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Auftragnehmer: Regioplan  
Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Umweltberatung  
Dipl.-Ing. Dieter Meyer  
Moritz-Hill-Str. 30  
06667 Weißenfels

Bearbeitungsstand: endgültige Planfassung

Dipl.-Ing. Dieter Meyer

Weißenfels, den 23.10.2008

#### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## Gliederung

0.	Vorbemerkung .....	4
1.	Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen .....	6
1.1	Veranlassung und rechtliche Grundlagen .....	6
1.2	Verfahrensablauf .....	7
2.	Planungsraum .....	9
2.1	Allgemeine Beschreibung des Gemeindegebietes .....	9
2.2	Übergeordnete Planungen - Ziele der Raumordnung .....	10
3.	Lokale Bedingungen .....	12
3.1	Kulturhistorische Entwicklung .....	12
3.2	Naturraum .....	13
3.2.1	Naturräumliche Gliederung .....	13
3.2.2	Geologie und Böden .....	13
3.2.3	Wasserhaushalt und Gewässer .....	13
3.2.4	Klima und Luft .....	14
3.3	Flora und Fauna .....	15
3.4	Bevölkerungsstruktur .....	15
3.5	Wirtschaftsstruktur .....	16
4.	Darstellungen nach § 5 BauGB .....	16
4.1	Sondergebiet Windenergie .....	17
4.2	Verkehrsflächen .....	21
4.3	Flächen für Ver- und Entsorgung/Energiewirtschaft .....	22
4.4	Flächen für Aufschüttung, Abgrabung von Bodenschätzen .....	24
4.5	Flächen für Landwirtschaft und Forst .....	24
4.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	25
5.	Kennzeichnungen von Flächen nach § 5 (3) BauGB .....	26
5.1	Altlasten .....	26
5.2	Bergbauliche Tätigkeiten .....	27
6.	Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 (4) BauGB .....	27
6.1	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts .....	27
6.2	Denkmalschutz .....	27
6.3	Planung von Biotopverbundsystemen im ehem. Landkreis Merseburg-Querfurt .....	28
7.	Planung .....	28
7.1	Zielvorstellung .....	28
7.2	Flächenbilanz .....	29
7.3	Zusammenfassung .....	29

---

## Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## **Plandarstellung**

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Literatur- und Quellenverzeichnis
Anlage 2	Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

---

### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: [www.regioplan-geoplan.de](http://www.regioplan-geoplan.de)

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## 0. Vorbemerkung

Am 06.07.2005 wurde vom Gemeinderat Esperstedt der Beschluss (Beschluss-Nr. 2005-15/080) gefasst, auf der Grundlage des Baugesetzbuches § 5 Abs. 2b BauGB sowie § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und des EAG Bau 2004 einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie aufzustellen.

Der o.g. Beschluss wurde am 14.09.2006 durch einen Aufhebungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2006-22/113) aufgehoben, da sich mit der Erstellung der Planunterlagen Veränderungen innerhalb der betroffenen Fluren und Flurstücke ergaben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2006-22/114) wurde am 14.09.2006 die Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie vom Gemeinderat Esperstedt beschlossen.

Im Zuge der zur Planaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (1. Entwurf TFNP) wurde durch die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft für den Planungsraum Halle darauf hingewiesen, dass die in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung mit dem am 12.12.2006 beschlossenen 2. Entwurf der Regionalen Entwicklungsplanes geändert wurden und diese Änderungen in einen 2. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, umzusetzen und einzuarbeiten sind.

Für das Gesamtterritorium der Gemeinde Esperstedt liegt derzeit keine Flächennutzungsplanung vor, so dass die öffentlichen Belange innerhalb der vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanung zu ermitteln, darzustellen und abzuwägen sind.

Aus der Sicht der Gemeinde besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines flächendeckenden Flächennutzungsplanes, da insbesondere kein spezieller Bedarf hinsichtlich der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen besteht.

In Verbindung mit der Planung und dem Neubau der Bundesautobahn BAB 38, die das Gemeindeterritorium in Ost-West-Richtung durchschneidet, sowie der Ausweisung von großflächigen Anteilen des Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ in der Gemarkung Esperstedt in unmittelbarer Nähe zur Ortslage ist hierzu die städtebauliche Entwicklung und die Art der Bodennutzung gemäß den Bedürfnissen der Gemeinde im Rahmen eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes darzustellen. Dies betrifft vor allem die Festlegung zur Art der baulichen Nutzung sowie eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung künftiger technischer Entwicklungen. Zu berücksichtigen sind hier weiterhin die Bedürfnisse der Gemeinde Esperstedt in Hinblick auf großflächig geplante Kompensationsmaßnahmen für die BAB 38 im Außenbereich.

Die Gemeinde Esperstedt verfolgt mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie weiterhin das Ziel, ausgehend von der wirtschaftlichen Privilegierung derartiger Anlagen durch das Energieeinspeisegesetz sowie der bauplanungsrechtlichen Privilegierung durch § 35 BauGB eine räumlich großflächige Streuung von Windenergieanlagen auf ihrem Territorium zu vermeiden und derartige Anlagen in einer Konzentrationszone mit optimalen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Windenergie zusammenzufassen.

Daher sollen mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan sich überlagernde Konfliktfelder zwischen Wohnen, Landwirtschaft, Verkehr und Windenergie östlich der Ortslage Esperstedt verhindert bzw. im Interesse der Gemeinde in Einklang gebracht werden.

Insbesondere erfolgt die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf den dargestellten Flächen des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes unter den Aspekten

---

### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

- der gegebenen topographischen Verhältnisse vor Ort mit einem gering strukturierten Geländeprofil (laminare Anströmverhältnisse) sowie der prognostizierten Windhöffigkeit der Flächen mit ca. 6,4 m/s im Jahresdurchschnitt als Voraussetzung eines wirtschaftlich effektiven Betriebs von Windenergieanlagen im Binnenland, was u.a. auch in der o.g. Ausweisung als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft der Planungsregion Halle zum Ausdruck kommt.
- der zum Zeitpunkt noch vorhandenen Flächennutzung (Landwirtschaft) und der damit verbundenen Flächenverfügbarkeit sowie der grundsätzlichen Verträglichkeit der Windenergienutzung mit der Landwirtschaft
- der relativ günstigen Erschließungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen als auch hinsichtlich der Netzeinspeisung der gewonnenen Elektroenergie
- aus der relativ hohen Vorbelastung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet sowohl durch andere Windenergieanlagen des Windeignungsgebietes VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ als auch durch Verkehrsinfrastrukturen (Bundesautobahn A 38, Landesstraße L 164) sowie Energiefreileitungen (je eine 220 kV und eine 380 kV Leitung kreuzen das Planungsgebiet von Süd nach West)
- den relativ großen Abständen zu Wohnbebauungen und den damit verbundenen auszu-schließenden Immissionsbelastungen der Anwohner.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet um die verschiedenen Belange der Raumnutzung gegeneinander zu prüfen und im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes geeignete Räume für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Die Ausweisung des Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie bezieht sich anteilig auf das Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ (gemäß 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan, 2006) und unmittelbar angrenzende Flächen in der Gemarkung Esperstedt (Das OVG Sachsen-Anhalt hat jedoch in einem Urteil vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - aufgeführt, dass der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes bezüglich der Frage der Windenergie zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthält, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum. Dem 2. REP-E fehlt es zurzeit an einem gesamt-räumlichen Konzept und es kann keine verlässliche Aussage über die Ausschlusswirkung für Windenergie im nicht für Eignungs-/Vorranggebiete vorgesehenen übrigen Raum getroffen werden).

Da in den Entwicklungszielen der Gemeinde Esperstedt keine weiteren Bauflächen vorgesehen sind, wurde auf die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindeflächennutzungsgebiet verzichtet, da die erklärten Schwerpunkte der Gemeindeflächennutzungsplanung mit dem vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan abgedeckt werden.

Im vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanung werden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf eingegangenen und abgewogenen Hinweise/Stellungnahmen eingearbeitet und somit die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) geschaffen.

---

## Regioplan

Der Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Esperstedt liegt vor und wurde nachrichtlich in die vorliegende Planung mit einbezogen.

## **1. Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen**

### **1.1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen**

Die Bauleitplanung gehört gemäß § 2 (1) BauGB sowie § 2 (2) der Kommunalverfassung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung für das Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Es werden zwei Arten von Bauleitplänen unterschieden, der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Gemäß § 5 (2) BauGB können Flächen und Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die in Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden, und die Gemeinde beabsichtigt die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe dafür vorzulegen.

Gemäß § 35 Nr. 1 Abs. 5 BauGB stellt die Nutzung von Windenergie ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar.

Ein neues, durch das EAG Bau 2004 eingeführtes Instrument ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan. Mit ihm können gezielt Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.

Der im vorliegenden Fall erarbeitete Sachliche Teilflächennutzungsplan (§ 5 (2b) BauGB sowie § 35 Abs. 3 Satz 3) dient der Darstellung und Umsetzung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung für den Bereich des im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes festgesetzten Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ und entspricht somit den Zielen der Raumordnung für das Territorium der Gemeinde Esperstedt.

Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stehen gem. § 1 (5) BauGB an oberster Stelle. Besondere Berücksichtigung soll u.a. finden:

- ⇒ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (gem. § 1a BauGB)
- ⇒ die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstiger Planungen
- ⇒ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- ⇒ die Belange der Wirtschaft (einschließlich Land- und Forstwirtschaft), insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser
- ⇒ die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
- ⇒ Verkehr und Infrastruktur

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

⇒ Ver- und Entsorgungsanlagen

⇒ Die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Flächennutzungsplanung bildet in der Regel die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die Belange des Umweltschutzes werden in einem separaten Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ermittelt und bewertet.

Dem Flächennutzungsplan liegt ein Planungszeitraum von ca. 15 Jahren zugrunde. Er bindet zwar die Gemeinde und die Träger Öffentlicher Belange soweit sie der Aufstellung nicht widersprochen haben (Behördenverbindlichkeit des FNP), schafft jedoch selbst kein unmittelbares Baurecht.

Arbeits- und Rechtsgrundlagen sind u.a. in der jeweils gültigen Fassung (siehe auch Pkt. 2.2.):

- Baugesetzbuch (BauGB) – in der geltenden Neufassung EAG Bau
- Raumordnungsgesetz - ROG
- Landesplanungsgesetz (des Landes Sachsen-Anhalt LPIG)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Entwurf v. 12.12.2006
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt
- Landschaftsrahmenplan Merseburg-Querfurt (Planungsbüro Dr. Schaller, 1997)
- Biotopverbundplanung Landkreis Merseburg-Querfurt (Oekokart, 2002).
- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Weitzschker – Weidatal“ (Umwelt und Naturschutz, Ingenieurbüro Helbra, 1993)
- Umweltverträglichkeitsstudie Windpark 07 „Querfurter Platte“ (Regioplan, 2006)

## 1.2 Verfahrensablauf

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Esperstedt wurde auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993, die Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 aufgestellt.

1. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 06.07.2005 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes -Windenergie beschlossen. Mit der Erarbeitung wurde Regioplan Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Umweltberatung, Weißenfels beauftragt. Der Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. 2005-15/080 wurde nach § 2 (1) BauGB am 08.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

---

### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit dem Schreiben vom 20.10.2005 bzw. 26.10.2005 über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung informiert und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.
3. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2006 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Aufhebung (Beschluss-Nr. 2006-22/113) des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2005-15/080 Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Windenergie vorgenommen und eine Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen.  
Der aktuelle Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2006-22/114 wurde nach § 2 (1) BauGB am 25.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 30.11.2006 im Freizeitzentrum Esperstedt eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt, in welcher die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und erörtert wurden.
5. Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde mit Begründung und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 02.01.2007 und 02.02.2007 im Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 1. Entwurfes sind am 13.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 14.12.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf des Sachlichen Flächennutzungsplanes im Gemeinderat am 28.06.2007 geprüft und abgewogen.
8. Die zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes vorgebrachten und abgewogenen Hinweise und Bedenken werden im 2. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes vom 28.06.2007 eingearbeitet.
9. Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde mit Begründung und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 14.08.2007 und 12.09.2007 im Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 2. Entwurfes sind am 03.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 01.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Sachlichen Flächennutzungsplanes im Gemeinderat am 17.12.2007 geprüft und abgewogen.
12. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2007 den Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ i.d.F.v. 17.12.2007, Beschluss-Nr. 2007-31/155 gefasst.



13. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 26.06.2008 den Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ i.d.F.v. 17.12.2007, Beschluss-Nr. 2007-31/155 aufgehoben sowie die Billigung und erneute Auslegung des geänderten 3. Entwurfes i.d.F.v. 30.05.2008 beschlossen, Beschluss-Nr. 2008-34/171.
14. Die von der geänderten Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 28.07.2008 über die erneute Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert worden (§ 4a Abs. 3 BauGB).
15. Der 3. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie wurde mit Begründung und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 07.08.2008 und 22.08.2008 im Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 3. Entwurfes sind am 29.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
16. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes i.d.F.v. 30.05.2008 im Gemeinderat am 23.10.2008 geprüft und abgewogen.
17. Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2008 den Billigungs- und Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ i.d.F.v. 23.10.2008, Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ gefasst.
18. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht und wurde gemäß § 6 (1) BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ genehmigt.
19. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hiermit ausgefertigt.
20. Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jemandem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist am \_\_\_\_\_ wirksam geworden.

## **2. Planungsraum**

### **2.1 Allgemeine Beschreibung des Gemeindegebietes**

Esperstedt gehört politisch-administrativ zum Saalekreis, Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde Esperstedt ist neben den Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Schraplau und Steigra Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft "Weida-Land".

Die Gemeinde Esperstedt besteht aus der Ortslage Esperstedt und dem Ortsteil Kuckenburg.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Nemsdorf-Göhrendorf.

Das Territorium der Gemeinde Esperstedt umfasst eine Fläche von insgesamt ca.

10,69 km<sup>2</sup> = 1.069 ha

bei einer Gesamt-Einwohnerzahl von 692 Einwohner (Stand 30.06.2005).

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes Windenergie befindet sich im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes und grenzt nördlich an die Gemeinde Stedten (Mansfelder Land) und östlich an die Gemeinde Dornstedt (Saalkreis).

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindeterritorium der Gemeinde Esperstedt, wovon 148,41 ha als Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie festgesetzt werden.

Unmittelbar südlich an die ausgewiesenen Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie angrenzend verläuft die Trasse der im Bau befindlichen Bundesautobahn (BAB 38) Halle - Göttingen.

## 2.2 Übergeordnete Planungen - Ziele der Raumordnung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, der kommunalen Planungshoheit. Allerdings ist die Planungshoheit in ein Planungssystem mit verschiedenen Planungsebenen eingebettet, die den Planungsspielraum der Kommunen eingrenzen. Zu den übergeordneten Planungen zählen die Planungen zur Bundesraumordnung, die Landesplanung und die Regionalplanung sowie andere kommunale Planungen.

1. Das *Bundesraumordnungsgesetz* (ROG) - regelt als Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) - die Raumplanung auf Bundesebene und ist bei der Regional- und Landesplanung zu berücksichtigen. In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell-organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben. Das Gesetz besitzt jedoch für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nur bedingte Relevanz.
2. Das *Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (LPIG LSA) enthält im Wesentlichen Vorschriften und rechtliche Grundlagen zu Organisation, Aufgaben, Verfahren und den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen-Anhalt. Neben dem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne (s.u.).
3. Das *Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt* stellt nach § 14 (2) NatSchG LSA eine konzeptionelle Vorgabe für die Erstellung der Landschaftspläne dar. Es enthält weiterhin Aussagen über geschützte und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft. Nach § 14 (3) NatSchG LSA sind die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Planungsvorschrift in das Landesraumordnungsprogramm und die regionalen Raumordnungspläne aufzunehmen.

---

### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

4. Das *Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt* (LEP-LSA) sieht Regionalpläne (Regionale Entwicklungspläne oder Teilentwicklungspläne) vor. Die gemäß *Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung* für den betrachteten Planungsraum gegenwärtig gültige Planungsdokumente sind der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (2006). Der *Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen Anhalt, 2005* sieht für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes das
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Querfurter Platte“ (Ziffer 3.5.1) und den
  - Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Querfurter Platte“ (Ziffer 5.7.4)
  - Neubau der BAB 38 Göttingen-Halle-Leipzig mit BAB A 143 Westumfahrung Halle (Ziffer 3.6.3)
  - Hauptverkehrsstraße mit Landesverbindung
  - Sonstige Schienenverbindung mit Landesbedeutung vor.
5. Durch den *Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle*, welcher im 2. Entwurf i.d.F.v. 12.12.2006 vorliegt und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des 1. Entwurfes (2004) präzisiert, definiert und festsetzt. Diese Festlegungen stellen die in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung dar und sind gemäß §§ 3 Nr. 4 und Abs. 2 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung von öffentlicher Stelle in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß 2. Entwurf zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle v. 12.12.2006 sind folgende Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Esperstedt festgelegt wurden:

a. Zentralörtliche Gliederung

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (2. REP-E, 2006) ein System Zentraler Orte entwickelt, die als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches übernehmen. Esperstedt ist entsprechend dieser zentralörtlichen Stufung folgenden Zentren im Nahbereich zuzuordnen:

- Querfurt als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums
- Röblingen am See als Grundzentrum
- Teutschenthal als Grundzentrum und
- Bad Lauchstädt als Grundzentrum

Für Esperstedt selbst ist im 2. REP-E, 2006 keine zentralörtliche Funktion vorgesehen.

b. Regionale Freiraumstruktur

Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in Kombination mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten

In der Planungsregion Halle werden Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten kombiniert. In den Gebietensteilen, die als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

---

**Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

- Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie in Kombination mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ (gemäß 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle vom 12.12.2006 – (2. REP-E)

Hinweis:

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - aufgeführt, dass der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes bezüglich der Frage der Windenergie zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthält, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum betrifft. Dem 2. REP-E fehlt es zurzeit an einem gesamträumlichen Konzept und es kann keine verlässliche Aussage über die Ausschlusswirkung für Windenergie im nicht für Eignungs- / Vorranggebiete vorgesehenen übrigen Raum getroffen werden.

Die im 2. REP-E ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie können somit nicht für die Bewertung hergezogen werden.

Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind dort (in Präzisierung des LEP) für den Planungsraum benannt:

- Gebiet um Querfurt

Auf Grund der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Halle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Aussagen des TEP Amsdorf für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht zutreffend.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes befindet sich des Weiteren das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Kuckenburg Hagen“ im westlichen Bereich des Gemeindeterritoriums.

### **3. Lokale Bedingungen**

#### **3.1 Kulturhistorische Entwicklung**

Die Gemeinde Esperstedt blickt auf eine lange Besiedlungsgeschichte zurück, was aus dem im Bereich des Teilflächennutzungsplans befindlichen jungsteinzeitlicher Gräberfelder her abgeleitet werden kann.

Der Name Esperstedt leitet sich aus dem Wort Espen = Pappel ab, den im Tal von Esperstedt stehen von alters her viele Pappeln, welche das Ortsbild prägen. Zur Gemeinde gehört der Ortsteil Kuckenburg, einer der ältesten Siedlungen im Gebiet, sie entstand als Nachfolge einer ehemaligen Burganlage und wurde schon im Hersfelder Zehntverzeichnis erwähnt.

Im weiteren Verlauf der Zeit wurde das Gebiet überwiegend durch die Landwirtschaft und den Bergbau geprägt. Währenddessen sich der Bergbau im Laufe der Zeit aus dem Gebiet zurückzog hat die Landwirtschaft auch heute noch große Potenziale.

Mit der Wiedervereinigung 1989 begann ein Wandel und es siedelten sich verschiedene kleine und mittlere Gewerbegebiete an.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## **3.2 Naturraum**

### **3.2.1 Naturräumliche Gliederung**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung (LAU, 2004) zählt das Gebiet um Esperstedt zur Querfurter Platte, der Nordteil des Geltungsbereiches (Asendorfer Kippe) zur Tagebauregion Amsdorf.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Hangbereich der Asendorfer Kippe ist überwiegend mit Gehölzen bestanden, während das Plateau dort rekultiviert wurde und landwirtschaftlich genutzt wird. Angrenzend an den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes befinden sich ansonsten nur vereinzelte Heckenstrukturen entlang der Feldwege.

Das Gemeindegebiet wird durch das Weidatal durchzogen. Es wird durch Mosaik von mesophilen – trockenen Grünländern, Streuobstbeständen als und Gehölzstrukturen geprägt.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Planungsraumes ist im Landschaftsrahmenplan des LK Merseburg-Querfurt mit zonalen Eichen-Hainbuchenwäldern benannt (LANDKREIS MERSEBURG-QUERFURT, 1997).

### **3.2.2 Geologie und Böden**

Die geologische Basis der Querfurter Platte wird durch die Triasschichten des Buntsandsteins und des Muschelkalkes bestimmt.

Die Bodenschicht prägen im Planungsgebiet vor allem ca. 2-10 m mächtige lößbestimmte Schwarzerden, entstanden insbesondere durch windbegünstigte Bildungen der Weichselkaltzeit und des Pleistozän.

Das Relief des Planungsraumes wird überwiegend durch eine flachwellige Oberflächencharakteristik der Querfurter Platte bestimmt. Im nördlichen Teil des Planungsraumes befinden sich die anthropogen entstandenen Hang- und Plateaulagen der Asendorfer Kippe mit einem Höhenunterschied zwischen 20 m und 40 m.

Die Böden des Territoriums sind durchweg als gut zu bezeichnen. Die Ackerzahlen des Planungsraumes liegen im Durchschnitt um 83, wobei örtlich Abweichungen gegeben sind.

### **3.2.3 Wasserhaushalt und Gewässer**

#### Grundwasser

Es ist davon auszugehen, dass der geologische Aufbau des Untergrundes einen Wechsel von wasserleitenden und wasserstauenden Schichten aufweist. Die meisten Standorte im Planungsgebiet sind grundwasserfern, d.h. der erste Grundwasserleiter im Planungsgebiet wird in den Schichten des Muschelkalkes angetroffen.

Infolge des Bergbaus in der Region sind teilweise gestörte Grundwasserverhältnisse nicht auszuschließen. Infolge des geringen Niederschlagsaufkommens im Regenschatten des Harzes ist auch insgesamt mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Die Mächtigkeit der Deckschichten schwankt zwischen 2 m und 5 m, so dass sich unterschiedliche Empfindlichkeiten des Grundwassers ergeben.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Im Geltungsbereich des Teilflächenflächennutzungsplanes sich die Trinkwasserschutzzone I, II und III Esperstedt, die jedoch nicht von der Ausweisung der Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie betroffen werden.

#### Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des Teilflächenflächennutzungsplanes befindet sich lediglich die Weida sowie Teilbereiche des Weitzkerbaches. Beide Gewässer verlaufen in tiefen Kerbtälern. Sie sind nur von geringer Tiefe und Breite. Die Bäche sind in Teilbereichen anthropogen überformt. Die Ufer werden durch begleitende Gehölzstrukturen gesäumt.

#### **3.2.4 Klima und Luft**

Das Planungsgebiet liegt großklimatisch am Südost-Rand des „Mitteldeutschen Binnenland-Klimas“ im Lee der Mittelgebirge Harz und Thüringer Wald.

Das Klima ist vergleichsweise niederschlagsarm und wintermild sowie sommerwarm mit einem hochsommerlichem Niederschlagsmaximum (als Charakteristikum eines kontinental getönten Klimas) und ganzjähriger Vorherrschaft von Winden aus Westquadranten. Kurzzeitig sind Phasen des kontinentalen Luftmasseneinflusses spürbar.

Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplanes (Mai 1997) liegen folgende Klimadaten vor, die regional kleineren Schwankungen ausgesetzt sind

- mittlere Lufttemperatur 8,5°C
- mittlerer Jahresniederschlag 480-540 mm

Infolge kleinklimatischer Verhältnisse kann das Lokalklima des jeweiligen Standortes geringfügig von den langjährigen Mittelwerten abweichen. Hier spielen vor allem das Geländeprofil (Gipfel-, Hang- oder Tallage), die Exposition (Stärke und Richtung der Hangneigung), Boden- und Gesteinsart sowie die Bodennutzung (Bebauungen, Wald, Acker, Grünland) eine Rolle.

Über Böden mit schlechter Wärmeleitfähigkeit oder geringer Bewuchshöhe, z.B. Grünland, Acker, Brachflächen, Jungwald tritt in Strahlungsnächten (vor allem bei windschwachen und wolkenarmen Hochdrucklagen) ein deutlicher Temperaturrückgang auf. Derartige Flächen wirken deshalb als lufthygienische Ausgleichsräume und tragen zur Regeneration und zum Luftaustausch bei. Über Freiflächen mit einer Hangneigung von mindestens 2 Grad entsteht in Strahlungsnächten ein Hang abwärts gerichteter Kaltluftfluss.

Das großflächige Versiegeln derartiger Freiflächen, vor allem in der Nähe der Siedlungsbereiche, vermindert insgesamt den Luftaustausch bzw. die Frischluftzufuhr.

Überstreicht diese Kaltluft Emittenten wie Verkehrsanlagen, Deponien, Industriestandorte etc., werden die Schadstoffe aufgenommen und weitertransportiert. Analog wirkt der Luftaustausch positiv beim Überstreichen von nicht belasteten Flächen. Eine lokale Ventilation ist jedoch erst ab Windgeschwindigkeiten über 2 m/s gegeben. Darüber hinaus kann es zu strömungsbedingten Stauwirkungen und Aufstauwinden an westlich exponierten, d.h. in Hauptwindrichtung liegenden, steileren Hangkomplexen kommen.

### 3.3 Flora und Fauna

Mehr als 90 % des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung und sind somit durch anthropogene Vegetation überprägt.

An Feldkulturen dominieren im Planungsgebiet Halmfrüchte wie Winter- und Sommergetreide, Hackfrüchte (Kartoffel, Zucker- und Futterrübe), zunehmend Ölsaaten (Raps) sowie Futteranbau (Klee, Luzerne und Mais).

Grünlandwirtschaft wird im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes nur auf der Asendorfer Kippe und im Bereich des Weidatals betrieben.

Größere, z.T. lückige Gehölzbestände stocken an den Hanglagen der Hochkippe Asendorf. Diese werden überwiegend durch Pflanzungen von Pappeln (*Populus spec.*) und Eichen (*Quercus robur*) gebildet. Die Strauchschicht ist nur spärlich ausgebildet. In der Kraussschicht dominiert Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*).

Im Bereich des Weidatals ziehen sich entlang der Hanglagen kleine z.T. isolierte Gehölzstrukturen und Hecken entlang. Teilbereiche der Weida werden durch Uferbegleitgehölze gesäumt. Die Gehölze werden durch Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Eichen (*Quercus spec.*), verschiedene Ahorn- (*Acer spec.*) sowie Lindenarten (*Tilia spec.*) gebildet.

Entlang der Wegeverbindungen im Planungsgebiete befinden sich vereinzelte Obstbaumalleen (Kirsche, Apfel) in unterschiedlichen Bestandsalter und –zustand. Dies gilt auch für die Wegeverbindungen in an die Sondergebiete angrenzenden Bereichen.

Die aktuellen ökologischen Rahmenbedingungen der Fauna des Planungsgebietes werden durch die weitestgehend ausgeräumten, strukturarmen Feldfluren bestimmt. Infolge intensiver Landwirtschaft mit großen, maschinengerechten Schlägen und hohem Düngemittel- und Biozideinsatz sind die Ackerschläge in den letzten Jahren faunistisch (und floristisch) verarmt.

Die Hanglagen der Asendorfer Kippe und des Weidatals sind durch linienhafte Strukturen besser ausgeprägt und besitzen daher eine vergleichsweise relativ höhere Artenzahl und Individuendichte.

Die Fauna im Planungsgebiet weist insgesamt jedoch nur ein relativ geringes Artenspektrum auf, das durch ökologische Stabilisierungsmaßnahmen (Biotopverbesserung, Biotopverbund u.a.) unbedingt zu fördern ist. Speziell für anspruchsvolle Arten wäre ansonsten mittelfristig mit einem lokalen Aussterben zu rechnen.

In besonderem Maße gefährdet sind vor allem Tierarten und -gruppen mit spezifischen Lebensraumansprüchen (Spezialisten). Nur wenige Arten, d.h. solche mit einer vergleichsweise großen ökologischen Anpassungsbreite und ohne Bindung an spezielle Lebensraumansprüche (Generalisten/Ubiquisten), profitieren von den Veränderungen in der Landschaft (z.B. Fuchs, Wildschwein, Elster).

### 3.4 Bevölkerungsstruktur

Die Gemeinde Esperstedt hat auf einer Gesamtfläche von 10,92 km<sup>2</sup> 692 Einwohner, dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von ca. 63 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Die Bevölkerungsstruktur folgt der allgemeinen Tendenz im Land Sachsen-Anhalt, d.h. abnehmende Bevölkerungsanzahl bei gleichzeitiger Zunahme des Anteils älterer Menschen.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Es erfolgt hier keine Wohnnutzung. Im Rahmen der nachfolgenden Ge-

---

#### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

nehmungsplänen ist abzusichern, dass durch die räumliche Lage und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen die gemäß TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte für Schalleintrag sowie die technischen Richtwerte für Schattenimmissionen an den entsprechenden Immissionspunkten gemäß Gebietseinstufung nach §§ 2 ff. BauNVO eingehalten werden.

### **3.5 Wirtschaftsstruktur**

Im Bereich der ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Nutzung von Windenergie sind mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung keine weiteren Wirtschaftsstrukturen angesiedelt.

Im Rahmen der vorliegenden Teilflächennutzungsplanung sollen die in der Plandarstellung als Sonderbaugelände für Windenergienutzung vorbereitet und in den Grundzügen dargestellt werden.

Die Fa. MBBF Moltenow GmbH sowie die Fa. Aufwind GmbH beabsichtigen im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die geplanten Standorte der Fa. Aufwind befinden sich im Bereich des Plateaus der Asendorfer Kippe und sind bereits genehmigt.

## **4. Darstellungen nach § 5 BauGB**

Durch die Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die planerischen Vorgaben der Gemeinde Esperstedt umgesetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2b BauGB bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie, d.h. es werden nur Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Die Gemeinde Esperstedt beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes eine Konzentrationswirkung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 ROG herzustellen. Die Flächen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind dafür bestens geeignet, da sich in den angrenzenden Bereichen bereits mehr als 30 WEA befinden, so dass im Sinne einer planvollen Konzentration von Windenergieanlagen mit dem vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindeterritorium angestrebt wird (die ausgewiesenen Sondergebiete umfassen lagemäßig die im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, 2006, aufgeführten Flächen des o.g. Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergie – VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“)

Im Rahmen des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes werden die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung sowie der beabsichtigten Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Esperstedt vorgegeben. Die getroffenen Darstellungen haben insbesondere Bedeutung für die Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung, die aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan für den Geltungsbereich zu entwickeln ist.

Die einzelnen Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes orientieren sich an der Auflistung gem. § 5 (2) BauGB. Für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ können demnach dargestellt werden:

---

### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49



## 1. Sondergebiete

Nach § 1 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach ihrer besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden. Für den Geltungsbereich wird ein Baugebiet als

- Sondergebiet Windenergie (SO<sub>Wind</sub>).

festgesetzt und dargestellt.

### 4.1 Sondergebiet Windenergie

In den letzten Jahren setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die Nutzung der Windenergie als eine der dauerhaft verfügbaren und emissionsfreien erneuerbaren Energien eine zukunftssträchtige Alternative zur herkömmlichen Energiegewinnung darstellt.

Daher beabsichtigt auch die Gemeinde Esperstedt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle nach eingehender Abwägung eine Ausweisung von Flächen für die konzentrierte Nutzung der Windenergie vorzusehen.

Dabei wurden bei der Standortfindung auf dem Territorium der Gemeinde Esperstedt auf folgende Unterlagen herangezogen:

- Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Nr. 11-2003 vom 10. 09 2003 zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle.
- der Windpotentialstudie Sachsen-Anhalt der WIND-CONSULT GmbH Bargeshagen vom 20.10.1996, nach deren Aussagen ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage erst ab ca. 4,8 m/s mittlerer jährlicher Windgeschwindigkeit in 30 m ü. G. möglich ist,
- Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle vom 21.06.2004, geändert und präzisiert durch den 2. Entwurf der Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 12.12. 2006 (Anmerkung siehe oben unter 4.)
- weiterer Fachplanungen (Landschaftsplan) durchgeführt.

Bei der Auswahl von Standorten ist zu berücksichtigen, dass eine Energieversorgung durch Windenergieanlagen überall dort sinnvoll ist, wo sowohl ein wirtschaftliches Betreiben als auch eine Vereinbarkeit mit der Umwelt gewährleistet ist. Die konzentrierte Ansiedlung von Windenergieanlagen in Eignungsräumen soll daher Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und der Naherholung möglichst ausschließen und eine technische Überformung der Landschaft verhindern. Darüber hinaus reduziert die Zusammenfassung von Windenergieanlagen zu Windparks an konfliktarmen Standorten den Erschließungsaufwand. Im Übrigen dürfen die Belange der an dieser Stelle im Regionalen Entwicklungsplan (2. Entwurf) ausgewiesenen Flächen der Nutzung durch Windenergie nicht entgegenstehen.

Die Konfliktpotenziale des vorgesehenen Standortes für die Nutzung von Windenergie sind im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden. Aus diesem Grunde wurden im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Teilbereiche des Gesamtwindparks gemäß 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes reduziert, wobei jedoch die Gemarkung Esperstedt nicht betroffen ist.

Die Belange der Umwelterheblichkeit der Planung wurden bereits im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle v.12.12.2006 insbesondere auch hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft einer Prüfung

---

#### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

unterzogen. Dabei wurden ausgehend vom 1. REP-E im Gebiet des vorgesehenen Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergie – VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ - Flächenminimierungen vorgenommen, jedoch nicht im Bereich der Gemarkung Esperstedt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass aus regionalplanerischer Sicht in der Gemarkung Esperstedt hinsichtlich der weiteren Errichtung von WEA keine umwelterheblichen Vorbehalte vorliegen (diese Aussage hinsichtlich der Umweltverträglichkeit besteht unabhängig vom nachträglichen Urteil des Sachsen-Anhalt vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - hinsichtlich der Aufhebung der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie).

Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Flächen der Gemeinde Esperstedt zunächst auf ihre prinzipielle Eignung zur Nutzung der Windenergie in Bezug auf Windpotential und Anströmungsverhältnisse bewertet. Die Flächen der Gemeinde Esperstedt liegen, bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Weidatal) in einem Bereich von Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel mit mehr als 5,3 m/s (gemessen 30 m über dem Boden), womit generell im gesamten Gemeindegebiete die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen gegeben sind.

Der zur konzentrierten Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehende Bereich des Territoriums der Gemeinde Esperstedt wurde auf der Grundlage von Ausschlusskriterien auf seine Raumverträglichkeit überprüft. Dabei wurden Flächen, die nicht für eine Aufstellung von WEA geeignet sind, anhand eines Kataloges von Abstandsflächen in Verbindung mit den technischen Vorgaben zu den geplanten Windenergieanlagen (insbesondere der Bauhöhen) wie folgt definiert:

Tabelle: 1 Vorgaben der Abstandsflächen (Beschluss Nr. III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 12.03.2008)

Tabuflächen	Begründung	Pufferzone zur Tabufläche*
Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung auch Dorf- und Mischgebiete	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 1.000 m
Gewerbe- und Industriegebiete	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 500 m
Kurorte	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 1.200 m
Überregional und regional bedeutsame Verkehrsstraßen	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 150 m beidseitig
Standortübungsplätze	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu
Rohstofflagerstätte überregionaler und regionaler Bedeutung	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu

## Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
 E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
 Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
 Mobil 0172 36 18 147  
 Fax 03443 30 06 49

Tabuflächen	Begründung	Pufferzone zur Tabufläche*
Natura 2000 (FFH,SPA)	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + Abstand entsprechend den fachl. Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes
Naturschutzgebiete	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + Abstand entsprechend den fachl. Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes
Wald	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 200 m
Stehende Gewässer	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu + 200 m
Überschwemmungsgebiete	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu
Landschaftsschutzgebiete	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu, wenn in der entsprechenden Rechtsverordnung ein entsprechendes Verbot festgelegt ist
Abstände von Eignungs-/Vorranggebieten für Windnutzung untereinander	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	5.000 m
Ökologischer Verbund	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall
Wald (Planung)	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall + 200 m Mindestabstand
Entstehende Gewässer	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall + 200 m Mindestabstand

### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
 E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
 Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
 Mobil 0172 36 18 147  
 Fax 03443 30 06 49

Tabuflächen	Begründung	Pufferzone zur Tabufläche*
Gebiete mit herausragender Bodenqualität	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall
Gebiete des Denkmalschutzes	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall + Umgebungsschutz je nach Art des Denkmals
Einkreisung von Siedlungsgebieten	gemäß Beschluss-Nr.: III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	Tabu im Einzelfall; Fläche die die Siedlung einkreist
weitere Abstandskriterien		
Haupttrinkwasserleitung	Abwägung: Ermessensentscheidung in Anlehnung an die Stellungnahme des Trägers	10 m
Hauptversorgungserdgasleitung	Abwägung: Ermessensentscheidung in Anlehnung an die Stellungnahme des Trägers	10 m
Abwasserdruckleitung	Abwägung: Ermessensentscheidung in Anlehnung an die Stellungnahme des Trägers	10 m
220/380 kV Hochspannungsleitung	Gemäß DIN EN 50352 -3-4:2001 min. 3x Rotordurchmesser (RD), Verringerung auf 1x (RD) beim Einsatz von Schwingungsdämpfern	3x bzw. 1x RD
20 kV Freileitung	Abwägung: Aufgrund der Höhe der Anlagen haben diese keinen Einfluss auf diese Freileitungen	Rücksprache Betreiber

Die so ermittelten Ausschlussflächen wurden für das gesamte Gemeindegebiet erfasst. Verbleibende, prinzipiell für die Nutzung der Windenergie geeignete Bereiche wurden in Bezug auf öffentliche und private Interessen einem Abwägungsprozess unterzogen, der zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich eine Fläche in der Gemarkung Esperstedt unter Beachtung der o.g. Kriterien für die konzentrierte Aufstellung von Windenergieanlagen in Frage kommt. Dieses schließt die ausgewiesenen Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie im Osten des Gemeindegebietes mit ein.

Der zentrale Teil des Gemeindegebietes wird von vorneherein auf Grund seiner Beschaffenheit ausgeschlossen. In diesem Bereich verläuft in Süd-Nord –Ausdehnung das Weidatal mit seinen stark ansteigenden Hanglagen sowie den Ortslagen Esperstedt und Kuckenburg, hierbei sind Abstände von mindestens 1.000 m einzuhalten.

Die westlich an das Weidatal angrenzenden Hochflächen sind zwar potenziell für die Nutzung von Windenergie geeignet, werden aber durch 2 Hochspannungsleitungen sowie mehrere Straßenverbindungen und den Neubau der Bundesautobahn BAB 38 zerschnitten. Hier würde

eine durch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen nicht erreicht werden, da mit Einhaltung der o.g. Vorgaben des Beschlusses Beschluss Nr. III/06-2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle lediglich kleine, räumlich verteilte Splitterflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen würden.

Im östlichen Teil des Gemeindegebietes steht einer Nutzung von Windenergie, auch unter Berücksichtigung der durchgeführten Umweltprüfung, nichts entgegen. Lediglich die Tabubereiche und deren Pufferzonen für Bebauungen, Freileitungen, Straßen und Wald sind von der Nutzung von Windenergie freizuhalten. Auf dem östlichen Plateau des Weidatals handelt es sich überwiegend um großflächige Ackerschläge. Teile des Gebietes wurden daher auch gemäß 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Die im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ sind – unabhängig von der o.g. Entscheidung des OVG Halle - somit für den Bereich der Gemeinde Esperstedt die beste Lösung, um eine konfliktarme und konzentrierende Nutzung von Windenergie durchzusetzen (der Sachliche Teilflächennutzungsplan weist unter Beachtung des in Tabelle 1 aufgeführten Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ein Sondergebiet Windenergie, bestehend aus zwei Teilflächen, auf einer Fläche von 148,41 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestationen aus).

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Sondergebietes ist weiterhin möglich (Ausnahmen bilden zwangsläufig die Zuwegungen/Kranstellflächen und der unmittelbare Anlagenstandort).

Die Festlegung des Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie schließt die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum aus.

*Hinweis: Für das ausgewiesene Sondergebiet liegen bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen vor bzw. wurden im Bereich der Asendorfer Kippe bereits Windenergieanlagen errichtet. Die Genehmigungen wurden auf der Basis des Kriterienkataloges der Regionalen Planungsgemeinschaft Beschluss-Nr. II/04-2005 erteilt. Die vorliegende Planunterlage dient somit der Einhaltung der städtebaulichen Ordnung im Territorium der Gemeinde Esperstedt.*

*Sollten weitere Errichtungen von Windenergieanlagen geplant werden sind diese nach dem Kriterienkatalog für den Belang der Windnutzung in der Planungsregion Halle in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen.*

## 4.2 Verkehrsflächen

Nach § 5 (2) Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden, auf eine Darstellung wurde jedoch verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird jedoch auf diese Belange verwiesen um mögliche Konfliktpotenziale von vornherein zu unterbinden.

### Individualverkehr

Die Landesstraße L 164 Teutschenthal - Stedten quert das Planungsgebiet südlich der Asendorfer Kippe. Es finden hier keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung der WEA statt. Inwieweit eine neue Verkehrsbelegung in den Einmündungsbereichen durch Verkehrszeichen begleitet werden muss, kann nur durch einen Vor-Ort-Termin festgestellt werden.

---

## Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Seitens des Straßenverkehrsamtes wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Schwerlasttransporte durch die Ortslage Esperstedt nicht möglich sind, da die Straßen nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

Gemäß Vorgabe des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt sind die Zuwegungen der einzelnen WEA über vorhandene Anbindungen zu realisieren.

Südwestlich des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans befindet sich die Trasse der neu zu errichtenden Bundesautobahn BAB 38 Halle – Göttingen. Diese liegt jedoch nicht im Planungsgebiet (Abstand ca. 40 m) und wird hier lediglich zum Nachweis dieser Aussage in die zeichnerische Darstellung nachrichtlich übernommen. Gemäß § 9 FStrG ist jedoch zu beachten, dass bei Bebauungen entlang Bundesautobahnen ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist.

Im direkt südlich angrenzenden Bereich befindet sich die Kreisstraße K 2267, welche sich in der Trägerschaft des Saalekreises befindet. Sollten Anbindung für Zuwegungen zu den geplanten WEA vorgesehen sein ist, gemäß § 22 i.V.m. § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt beim Bauamt der Kreisverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

#### Berücksichtigung des Luftverkehrs

##### Zivile Luftfahrt

Sofern eine Höhe von 100 m über Grund überschritten wird, ist eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis notwendig. Die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 14 LuftVG bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Landesluftfahrtbehörde und nur diese Behörde ist zuständig. Die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 LuftVG der Deutschen Flugsicherungs GmbH.

##### Militärische Luftfahrt

Allgemeine militärische Belange werden nicht beeinträchtigt, die für Windkraft ausgewiesene Fläche berührt keine angeordneten Schutzbereiche gemäß Schutzbereichgesetz. Folgende Hinweise bzw. Auflagen sind jedoch zu beachten und mit der Wehrbereichsverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15244 Strausberg abzustimmen. So gilt z.B. bei Anlagen zwischen 60 und 100 m über Grund:

- Die Erteilung der Baugenehmigung ist unter Angabe des Aktenzeichens (45-60-00/620(06)) bei der Wehrbereichsverwaltung anzuzeigen.
- Eintrag der WEA als Hindernis für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten
- Vier Wochen vor Baubeginn, nach Fertigstellung, bei Rückbau oder Höhenänderung ist dieses der militärischen Luftfahrtbehörde bei der Wehrbereichsverwaltung Ost unter Angabe der Reg.-Nr. Az56-50-11-LFB Ost P 430/06a schriftlich mitzuteilen.

### **4.3 Flächen für Ver- und Entsorgung/Energiewirtschaft**

Gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen dargestellt werden, auf eine Darstellung wurde jedoch verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird jedoch auf diese Belange verwiesen um mögliche Konfliktpotenziale von vornherein zu unterbinden.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

### Trinkwasser

Im angrenzenden Bereich des Sondergebietes befindet sich nördlich der Landstraße L 164 eine Trinkwasserleitung der MIDEWA (Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH), Niederlassung Mansfelder Land - Querfurt. Bei der Errichtung von Zuwegungen zu einzelnen WEA ist keine Querung der Trinkwasserleitung notwendig.

Es erfolgt somit keine Beeinträchtigung durch die geplante Windnutzung.

Sollten Maßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung notwendig sein ist das DVGW Regelwerk GW 315 Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten zu beachten.

### Elektroenergie

Im südlichen Teil des Sondergebietes queren die 220 kV Freileitung Lauchstädt - Wolkranshausen sowie die 380 kV Freileitung Lauchstädt - Wolmirstedt der VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH das Planungsgebiet.

Für die beiden Freileitungen gilt ein Freileitungsbereich von 50 m, in denen eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen einzuhalten sind.

Die in Verbindung mit DIN EN 50352 -3-4:2001 seitens VATTENFALL vorgegebenen Abstandskriterien von WEA zu Freileitungen (das 3-fache des Rotordurchmessers, gemessen vom äußeren Leiterseil bis zur leitungszugewandten Rotorspitze) sind in Verbindung mit den im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Baufenstern zu berücksichtigen. Gemäß o.g. DIN ist eine Verringerung des Anstandes auf 1 x Rotordurchmesser bei Anbringen von Schwingungsdämpfern zulässig.

### Windenergie

Zur planvollen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gegenüber einer Vielzahl von Einzelstandorten wurden bereits im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (Stand 02.06.2004), ausgehend von den Grundsätzen § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG regional geeignete, bedeutsame Teilräume als Eignungsgebiete für die angemessene Nutzung von Windenergie erneut ausgewiesen. Ergänzend dazu sind diese gemäß Beschluss-Nr. II/ 03-2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft v. 13.07.2005 in „Vorranggebiete für Windkraftnutzung“ mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 LplG LSA zu entwickeln. Dadurch ist u.a. eine Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des ROG für die in der Gemeinde Esperstedt ausgewiesenen Windeignungsflächen abzuleiten.

Wie bereits unter Pkt 2.2. genannt, enthält der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes bezüglich der Frage der Windenergie gemäß Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum. Dem 2. REP-E fehlt es zurzeit an einem gesamträumlichen Konzept und es kann keine verlässliche Aussage über die Ausschlusswirkung für Windenergie im nicht für Eignungs-/ Vorranggebiete vorgesehenen übrigen Raum getroffen werden.

Die im 2. REP-E ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie können somit nicht für die Bewertung herangezogen werden (diese Aussage betrifft allgemein die im 2. REP ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie, nimmt jedoch im konkreten Fall nicht Bezug auf die Flächen des Sachlichen Teil-

---

### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

flächennutzungsplanes; die vorliegende Planung geht davon aus, dass die in der Gemarkung Esperstedt im 2. REP ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie sowohl hinsichtlich ihrer Eignung in Bezug auf das vorhandene Windpotenzial als auch hinsichtlich ihrer Vorbelastung und Konzentrationswirkung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen).

Zur planvollen Konzentration von Windenergieanlagen im Territorium der Gemeinde Esperstedt wurde daher der vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Gemeinde Esperstedt erstellt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind vielfältige Problemfelder, u.a. Schall- und Schattenemissionen sowie Naturschutz, zu betrachten.

WEA sind grundsätzlich so zu planen, dass diese sich unter optimaler Ausnutzung des vorhandenen Windpotenzials gut in das Landschaftsbild einfügen und die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung und Netzanbindung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Des Weiteren ist der von der Regionalen Planungsgemeinschaft herausgegebene Kriterienkatalog zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle bei der Planung und Errichtung neuer Windenergieanlagen (WEA) zu berücksichtigen.

#### **4.4 Flächen für Aufschüttung, Abgrabung von Bodenschätzen**

Laut Information des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wurden keine Bergbauberechtigungen nach §§ 6 ff BbergG für den Bereich des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes erteilt.

Im nördlichen Bereich des Sondergebietes (Asendorfer Kippe) wurden im Zeitraum zwischen 1959 und 1971 bergbauliche Tätigkeiten im Sinne des §2 BbergG durchgeführt. Die Abraummassen des ehemaligen Tagebaus Etdorf und später des Tagebaus Amsdorf wurden im Bereich der heutigen Asendorfer Kippe auf z.T. unverritzten Flächen abgelagert.

Der Rechtsnachfolger der Asendorfer Kippe ist die ROMONTA GmbH, Chausseestraße 1, 06317 Amsdorf.

Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbauwesen sind die Setzungen der verkippten Massen erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt allerdings nur für den unbelasteten Zustand.

Aussagen zu Bergschadensfragen können nur durch den Rechtsnachfolger beantwortet werden.

Bei einer geplanten Bebauung der verkippten Fläche ist der Möglichkeit der Setzung bei Belastung durch Baugrundgutachten und bei der Realisierung sich daraus ergebender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Im Bereich der überkippten Randböschungssysteme kann es auf Grund unterschiedlicher Mächtigkeiten zu Setzungen bei Belastungen kommen.

#### **4.5 Flächen für Landwirtschaft und Forst**

Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind im Regionalen Entwicklungsplan (2. Entwurf, 2006) – ausgehend von der o.g. Ausweisung von Windeignungsflächen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft vorhanden.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49



Innerhalb des durch die Teilflächennutzungsplanung festgesetzten Sonderbaugebietes Windenergie ist jedoch landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Einschränkungen entstehen lediglich infolge des Flächenverlusts bzw. ggf. auch Bearbeitungserschwernisse bedingt durch die Fundament- und Kranstellflächen sowie die erforderlichen Zuwegungen zu den WEA.

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird darauf verwiesen, dass,

- auch Stilllegungsflächen laut EU Agrarreform eine Form der ackerbaulichen Nutzung darstellt, d.h. stillgelegte Flächen, z.B. Teilbereiche der Asendorfer Kippe, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen
- den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September) bekannt zu geben, damit flurstücks-konkrete Antragstellungen auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05., erfolgen kann
- sollten im Stilllegungszeitraum (15.01.-31.08) oder nach Antragstellung (15.05) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen
- die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen stets (auch während der Bauphase) zu gewährleisten sind
- evtl. Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und ggf. Drainageanlagen – infolge der Bautätigkeiten – sind durch den Verursacher zu beseitigen
- nachhaltige Strukturschäden in Form von Bodenverdichtungen, Bodenvermischungen, etc. insbesondere auf nicht geplanten oder vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

Größere Wald- und Gehölzflächen befinden sich im Bereich des Sondergebietes bzw. direkt angrenzend lediglich entlang der südlichen Hanglage der Asendorfer Kippe. Die Gehölzflächen sind durch Aufforstungen entstanden. Beeinträchtigungen durch geplante WEA sind nicht erkennbar.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden jedoch lediglich die Flächen festgesetzt, welche das Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie betreffen.

Verfahren der Bodenordnung sind im Gebiet nicht anhängig.

#### **4.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die Bereiche um das ausgewiesene Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie sind nur schwach strukturiert, da der überwiegende Teil des Gebietes durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt wird. Obstbaumalleen entlang der Landstraße L 164 und der Kreisstraße K 2267 sind neben den Waldflächen der Asendorfer Kippe die einzigen Grünstrukturen innerhalb des näheren Umfeldes. Diese Gehölzstrukturen sind zu erhalten und den Landschaftsraum der Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu entwickeln.

Um das Gebiet strukturell aufzuwerten wird die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB im Geltungsbereich durchzuführen.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Eigentümer und Pächter besteht die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen entlang der bestehenden Feldwege durchzuführen.

Eine differenzierte Darstellung sowie die Ermittlung des mit der Errichtung von WEA einhergehenden Eingriffes in Natur und Landschaft ist im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht vorgesehen, auf Grund der Spezifizierung der Planung im Rahmen eines Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Ist eine Kompensation des mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA zusammenhängenden Eingriffes in Natur und Landschaft nicht oder nur unvollständig im Geltungsbereich möglich, so können die Maßnahmen, gemäß § 1a Abs. 3 BauGB mittels städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB, auch außerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden. Soweit die Maßnahmen mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar sind.

Die Darstellung der einzelnen Schutzgüter sowie Auswirkungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind im Umweltbericht, als separatem Teil der Begründung, dargestellt und bewertet.

## **5. Kennzeichnungen von Flächen nach § 5 (3) BauGB**

Bei den Inhalten des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind das Vorsorgeprinzip sowie der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes zu beachten.

Die Kennzeichnung von Flächen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (3) BauGB hat eine Hinweis- und Warnfunktion, die sich an die möglichen Nutzer der Flächen, die Genehmigungsbehörden sowie die Träger öffentlicher Belange richtet. Die Kennzeichnung soll zum Schutz der zukünftigen Nutzer dienen, indem sie auf mögliche Gefährdungen und Nutzungseinschränkungen und somit auf die Erforderlichkeit entsprechenden Vorkehrungen hinweist. Die Pflicht zur Kennzeichnung besteht allein im öffentlichen Interesse, d.h. darin, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und Gefährdungen, die sich aus der beabsichtigten Nutzung der Fläche ergeben können, auszuschließen.

### **5.1 Altlasten**

Gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB sollen bei der Flächennutzungsplanung die Flächen gekennzeichnet werden, welche für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, auf eine Darstellung wurde jedoch verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird jedoch auf diese Belange verwiesen um mögliche Konfliktpotenziale von vornherein zu unterbinden.

Es sind im Planungsgebiet keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, welche gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB in die Plandarstellung aufgenommen werden müssen.

Sollten im Zuge der Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Kreisleitstelle des Saalekreises zu informieren.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## **5.2 Bergbauliche Tätigkeiten**

Laut Information des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wurde der Bereich der heutigen Asendorfer Kippe im Zeitraum zwischen 1959 und 1971 als Tagebau zur Gewinnung von Braunkohle genutzt (s.o.). Im genannten Zeitraum erfolgte gleichzeitig die Verfüllung mit Aushubmassen aus den Tagebauen Etdorf und Amsdorf.

Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergwesen kann davon ausgegangen werden, dass die Setzung der verkippten Maßen abgeschlossen ist. Diese Aussagen können allerdings nur für den unbelasteten Zustand getroffen werden.

Im Rahmen der Planung und Realisierung von (WEA) im Plateaubereich der Asendorfer Kippe ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen in das Genehmigungsverfahren einzubinden.

## **6. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 (4) BauGB**

Gemäß § 5 (4) BauGB sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie die nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten baulicher Anlagen in der Flächennutzungsplanung nachrichtlich zu übernehmen. Sind derartige Festsetzungen erst in Aussicht genommen, sind sie in der Flächennutzungsplanung zu vermerken.

Die nachrichtliche Übernahme bzw. der Vermerk dient dem Hinweis auf bestehende bzw. geplante Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen der Flächennutzungsplanung beitragen. Sie sind nicht Teil des im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde, sie müssen jedoch im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt werden.

Die rechtliche Bedeutung und Durchsetzungsfähigkeit dieser "Fremdplanungen", die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan mit den nachrichtlichen Übernahmen bzw. Vermerken kenntlich gemacht werden, richtet sich nach den jeweiligen Fachgesetzen. Hierzu zählen insbesondere die Nutzungsregelungen des Natur- und Landschaftsschutzrechtes, des Wasserrechtes sowie des Denkmalrechtes.

### **6.1 Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes**

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete bzw.-objekte gemäß §§ 30 – 37 NatSchG LSA ausgewiesen.

Das NSG „Asendorfer Kippe“ befindet sich außerhalb des Planungsgebietes.

### **6.2 Denkmalschutz**

Nach § 1 (5) Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich übernommenen denkmalgeschützten Anlagen, die auf Grund ihrer Relevanz für die städtebauliche Entwicklung berücksichtigt werden, müssen dabei im räumlichen Umfang dem Darstellungsmaßstab und der Funktion der Flächennutzungsplanung entsprechen.

---

#### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Nach Angaben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zwei archäologische Kulturdenkmale. Es handelt sich dabei um Körpergräberfelder aus der Jungsteinzeit.

Werden Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen geplant, ist dazu eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde nach § 14 DenkmSchG LSA einzuholen.

Zufällig entdeckte Funde sind nach § 9 (3) DenkmSchG LSA meldepflichtig.

### **6.3 Planung von Biotopverbundsystemen im ehem. Landkreis Merseburg-Querfurt**

Im Jahr 2002 wurde im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt die "Planung von Biotopverbundsystemen im ehem. Landkreis Merseburg-Querfurt" erarbeitet. Zielstellung dieser Fachplanung ist die Entwicklung eines flächendeckenden, ökologischen Verbundsystems.

Für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind innerhalb der Biotopverbundplanung keine entsprechenden Flächen vorgesehen.

## **7. Planung**

### **7.1 Zielvorstellung**

Durch den auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 2b sowie 35 (Abs. 3) Satz 3 erstellten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll die städtebauliche Entwicklung sowie die Art der Bodennutzung für den Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung in den Grundzügen dargestellt und die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) geschaffen werden.

Da auf Grund des Urteils des OVG Sachsen-Anhalt vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - festgestellt wurde, dass der 2. REP-E bezüglich der Frage der Windenergie zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthält, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum betrifft (s.o.), sind daher für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gegenwärtig keine zu beachtenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dargestellt, so dass die vorliegende Planung bei Einhaltung der verschiedenen Abstandskriterien den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Die Gemeinde Esperstedt möchte mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes die im § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG angestrebte Konzentrationswirkung für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erwirken und somit die optimale Nutzung des Gebietes gewährleisten. Weitere städtebauliche Zielstellungen sind im Gemeindegebiet nicht vorgesehen.

Aus dem vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan soll die nachfolgende Bauleitplanung im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB entwickelt werden, wobei dort weiterführende Festlegungen hinsichtlich der Anzahl und dem Standort der Windenergieanlagen, den Abstandsflächen, die Anbindung an das öffentliche Wegenetz sowie die weiteren Erschließungswege abzuleiten sind. Die zum Zeitpunkt vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Acker- und Grünlandnutzung) des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird beibehalten.

---

### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen haben so zu erfolgen, dass die weitere Nutzung des Planungsgebietes, insbesondere durch die vorhandenen Verkehrsstrassen sowie die Energiefreileitungen, grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

## 7.2 Flächenbilanz

Der vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Territorium der Gemeinde Esperstedt. Im Zuge der Planung wurden jedoch lediglich 148,41 ha als Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt.

Weitere Ausweisungen wurden durch den Sachlichen Bezug der Planung auf den Belang der Windenergienutzung nicht vorgenommen.

Hinweis: Im Rahmen der durchgeführten Arbeitsschritte wurde festgestellt, dass sich aus den Grenzverläufen des Planungsgebietes Abweichungen zwischen Topographischer Karte 1:10.000 (TK 10) und dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) ergeben.

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wurde mitgeteilt, dass die Grenzföhrung der ALK-Daten die korrekten Grenzverläufe enthalten. Diese Aussage wurde im vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt und die Grenzverläufe der TK 10 berichtigt.

## 7.3 Zusammenfassung

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Sein Inhalt und weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere in den §§ 5 bis 7 sowie §35 BauGB geregelt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan stellt ein zielorientiertes Gesamtbild für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung dar.

Sofern sich für die Gemeinde in der städtebaulichen Entwicklung neue Ziele ergeben, kann der Sachliche Teilflächennutzungsplan jederzeit durch die Gemeinde geändert oder ergänzt werden.

Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurden im Umweltbericht dargelegt. Zusätzliche oder darüber hinaus gehende erhebliche Beeinträchtigungen konnten im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht ermittelt werden.

In den vorliegenden 3. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen und abgewogenen Stellungnahmen eingeflossen und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet oder umgesetzt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist für die Gemeinde Esperstedt sowie für die an der Planung beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange verbindlich (Behördenverbindlichkeit). Die Planung selbst schafft jedoch kein unmittelbares Baurecht.

### Hinweis:

Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Raumordnungskatasters zur Verfügung stellen.

---

### Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

**Anlage 1**  
Literaturverzeichnis

---

**Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: [www.regioplan-geoplan.de](http://www.regioplan-geoplan.de)

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

## Literaturverzeichnis

Adam, K.; Nohl, W.; Valentin, W.: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1987

Europäische Gemeinschaften 2000: Natura 2000-Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 42/93/ EWG

Europäische Kommission, GD Umwelt: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie 92/43/EG, Oxford, 2001

Jedicke, E.: Amphibien, Ökologie, Gefährdung, Schutz, Ravensburger Buchverlag 1990

Jedicke, E.: Biotopverbund, Ulmer Fachbuch, Stuttgart 1990

Jedicke, E.: Brachland als Lebensraum, Ravensburger Buchverlag 1989

Kaule, G.: Arten- und Biotopschutz, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1991

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Landschaftsrahmenplanung, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 3 1992

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft 39

Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 1994

Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Besonders geschützte Biotope in Sachsen-Anhalt, Information 1993

Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Natura 2000, Besondere Schutzgebiete Sachsens-Anhalts nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, Kabinettsbeschluss v. Spt- 2003, Magdeburg 2003

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in Thüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/ 2000

Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung, 2. Auflage 1999

Mühlenberg, M. ; Slowik, J.: Kulturlandschaft als Lebensraum. UTB 1947, Wiesbaden, 1997

Nitsche, S.; Nitsche, L.: Extensive Grünlandnutzung, Neumann Verlag Radebeul 1994

Reck, H. (Hrsg.): Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, 2001

---

## Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

Regioplan Weißenfels, Meyer, D.: Umweltverträglichkeitsstudie Windpark EG 07 „Querfurter Platte“, 2006

Rothmaler, W.: Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Band 2 Gefäßpflanzen, Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin 1984

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Atlasband, 9. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1994

Schaeffer, F.; Schachtschabel P.: Lehrbuch der Bodenkunde, F. Enke Verlag Stuttgart 1992

Valentin, W.: Möglichkeiten der Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten, in: Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Hrsg: Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg, 1989

Wittkowski M. Dr.: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft „Weitzschker-Weidatal“, Helbra, 1993

### **Gesetze und Verordnungen**

BArtSchV: Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung. - BGBl. 1, 1999

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/22 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/2444/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/ 41 vom 8. Mai 1991- kurz Vogelschutzrichtlinie genannt

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43 EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebender Pflanzen und Tiere an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 305/ 42 vom 8.11.1997 - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - kurz FFH-RL genannt

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZVO 90), in der gültigen Fassung

Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm) vom 02. 06. 1992 in der gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 mit nachfolgenden Fassungen  
Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) in der gültigen Fassung

---

### **Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49



Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der gültigen Fassung

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MU v. 01.06.1994

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der gültigen Fassung

Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) in der gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz des Bodens in der gültigen Fassung

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung, Dezember 1995

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der gültigen Fassung

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der gültigen Fassung  
Planungs- und naturschutzrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen. Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt v. 10.01.1997, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/1997

Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf im Regierungsbezirk Halle (1996)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (1. Entwurf), 02.06.2004

Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen, RdErl. des MU v. 29.4.1996

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. 29.04.1996 Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen

Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr: Richtlinie für Windkraftanlagen, i.d.F. v. Juni 1993. 16.01.1995-22/24011/02.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der gültigen Fassung

Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der gültigen Fassung

---

## Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49

**Anlage 2**

Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

---

**Regioplan**

Dipl.-Ing. Dieter Meyer \* Moritz-Hill-Str. 30 \* 06667 WEISSENFELS  
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de  
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20  
Mobil 0172 36 18 147  
Fax 03443 30 06 49



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

GEOPLAN Ingenieurbüro für Geoinformation und  
Planung  
Dipl.-Ing. Falko Meyer  
Moritz-Hill-Str. 30  
06667 Weissenfels

### Abweichung Grenzverlauf ALK/TK10 Gemarkung Esperstedt

Halle, 19.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Sehr geehrter Herr Meyer,

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
43.000

bezüglich Ihrer Anfrage zum Grenzverlauf der Gemarkung Esperstedt kann ich Ihnen mitteilen, dass die Daten der ALK den korrekten Grenzverlauf enthalten.

bearbeitet von:  
Herrn Elsner

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 0345-2146-450

Im Auftrag

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers:  
Mo - Do 8 – 18 Uhr  
Fr 8 – 15 Uhr

gez.: Joachim Elsner

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996 (14 ct/min)  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@  
lvermgeo.sachsen-  
anhalt.de

#### Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 2146-0  
Fax: 0345 2146-133  
E-Mail: poststelle.halle@  
lvermgeo.sachsen-  
anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

